

Antrag

der Abgeordneten Burkhardt Müller-Sönksen, Michael Kauch, Florian Toncar, Dr. Karl Addicks, Christian Ahrendt, Rainer Brüderle, Ernst Burgbacher, Jörg van Essen, Otto Fricke, Hans-Michael Goldmann, Miriam Gruß, Elke Hoff, Dr. Werner Hoyer, Hellmut Königshaus, Dr. Heinrich L. Kolb, Gudrun Kopp, Heinz Lanfermann, Sibylle Laurischk, Harald Leibrecht, Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Dr. Erwin Lotter, Horst Meierhofer, Patrick Meinhardt, Jan Mücke, Dirk Niebel, Cornelia Pieper, Gisela Piltz, Marina Schuster, Dr. Max Stadler, Dr. Guido Westerwelle und der Fraktion der FDP

Menschenrechte von Lesben, Schwulen, Bisexuellen und Transgendern in Deutschland und weltweit schützen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Menschenrechte sind universell und unteilbar. Sie gelten für alle Menschen, unabhängig von ethnischer Zugehörigkeit, Nationalität, Geschlecht, Religion oder sexueller Orientierung. Staatliche Verfolgung aufgrund sexueller Orientierung oder Geschlechtsidentität sowie Homophobie verletzen elementare Menschenrechte und verstoßen gegen das Verbot von Diskriminierung, wie in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte verankert. Mit dem Inkrafttreten des Amsterdamer Vertrags wurde Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung in der Europäischen Union verboten. Ein allgemeines Diskriminierungsverbot wurde auf Ebene des Europarates durch das 12. Zusatzprotokoll zur Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) verwirklicht. Bislang hat Deutschland das 12. Zusatzprotokoll zwar gezeichnet, aber noch nicht ratifiziert. Inhalt des Zusatzprotokolls ist ein allgemeines Rechtsgleichbehandlungsgebot, mit dem das in der Konvention bisher enthaltene, an konkrete Konventionsrechte gebundene Diskriminierungsverbot auf eine universelle Ebene erhoben wird. Ungleichbehandlungen sind danach generell nur noch dann erlaubt, wenn sie einem sachlichen und vernünftigen Grund folgen und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wahren. Zur Stärkung der Glaubwürdigkeit der Bundesregierung ist die Ratifikation des 12. Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention durch Deutschland überfällig. Dieser Schritt bietet zudem einen deutlich wirksameren Schutz der Rechte von Lesben, Schwulen, Bisexuellen und Transgendern als die bürokratische europäische und deutsche Antidiskriminierungsgesetzgebung.

Eine wichtige Etappe zur Verwirklichung des menschenrechtlichen Universalismus ist die Ausarbeitung der Yogyakarta-Prinzipien. Sie verwirklichen die Gewährleistung von Menschenrechten in Bezug auf die sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität und übertragen Selbstbestimmung und Gleichberechti-

gung von Lesben, Schwulen, Bisexuellen und Transgendern auf die gesamte menschenrechtliche Bandbreite. Die Yogyakarta-Prinzipien widmen sich einer breiten Palette von Menschenrechtsstandards wie beispielsweise außergerichtliche Hinrichtungen, Gewaltanwendung und Folter, Zugang zur Justiz, Privatleben, Nichtdiskriminierung, Rechte auf Ausdrucks- und Versammlungsfreiheit, Beschäftigung, Gesundheit, Bildung, Einwanderungs- und Flüchtlingsfragen, öffentliche Teilhabe und eine Vielfalt anderer Rechte.

Denn entgegen geltendem Völkerrecht werden Rechte von Lesben, Schwulen, Bisexuellen und Transgendern vielerorts auf der Welt verletzt. Nach wie vor ist Homosexualität in ca. 80 Ländern strafbar, in einigen wie Iran, Jemen, Mauretanien, Sudan, Saudi-Arabien und Afghanistan droht auf Homosexualität die Todesstrafe. Repressionen gegen Angehörige sexueller Minderheiten sind vielfältig. Sie reichen vom gesellschaftlichen Ausschluss über Erniedrigungen, Beleidigungen und willkürliche Strafandrohungen bis hin zur offenen und gewaltsamen Verfolgung. Neben staatlicher Verfolgung und Bestrafung, gibt es viele Formen nichtstaatlicher Ausgrenzung und Gewalt gegen Homosexuelle. Die Missachtung ihrer Rechte von staatlicher Seite führt häufig auch dazu, dass nichtstaatliche Übergriffe ungestraft bleiben und Ausgrenzung geduldet oder zum Teil sogar befördert wird.

Ausgrenzungen und Diskriminierung von Lesben, Schwulen, Bisexuellen und Transgendern sind auch in Deutschland keine Randerscheinung. Alltägliche Formen der Diskriminierung von sexuellen Minderheiten, wie zum Beispiel die Herabsetzung Homosexueller im Sprachgebrauch oder die Ungleichbehandlung auf dem Wohnungs- und Arbeitsmarkt, sind in Deutschland alltäglich zu beobachten. Die Überwindung solcher Erscheinungen ist in erster Linie eine gesellschaftliche Aufgabe. Nur eine sachliche Auseinandersetzung kann Intoleranz und Diskriminierung vorbeugen. Bildungsarbeit in Jugendprojekten oder Aufklärungsmaßnahmen als Bestandteil der Medienarbeit können ein gesellschaftliches Bewusstsein schaffen, um der alltäglichen Diskriminierung von sexuellen Minderheiten entgegenzuwirken.

Jede Form der Diskriminierung und Verfolgung negiert den substantiellen Gehalt der Menschenrechte. Um ihr Recht auf Selbstbestimmung ausüben zu können, bedürfen Lesben, Schwule, Bisexuelle und Transgender eines umfassenden weltweiten Schutzes. Um auf Länder, in denen ihre Menschenrechte verletzt werden, politisch einwirken zu können, muss sich Deutschland stärker mit seinen Partnern auf internationaler und besonders europäischer Ebene abstimmen. Hier muss die deutsche Menschenrechtspolitik deutlich größere Anstrengungen unternehmen. Dabei ist es besonders bedrückend, dass auch in einigen europäischen Staaten gegen die Europäische Menschenrechtskonvention verstoßen wird, indem Lesben, Schwule, Bisexuelle und Transgender in ihren bürgerlichen und politischen Rechten, in ihrem Recht auf körperliche Unversehrtheit sowie in ihren Rechten auf Schutz der Privatsphäre und des Familienlebens verletzt werden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. das 12. Zusatzprotokoll der Europäischen Menschenrechtskonvention zur Stärkung des Rechtsschutzes für Angehörige von Minderheiten umgehend zu ratifizieren;
2. sich dafür einzusetzen, dass die Mitglieder des Europarates im Rahmen des Diskriminierungsverbots des Artikels 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention staatlicher und nichtstaatlicher Ausgrenzung aufgrund sexueller Orientierung entgegenwirken;

3. bei den Ländern der Europäischen Union für eine konsequente Ahndung von Diskriminierung durch Behörden und Straftaten gegen sexuelle Minderheiten einzutreten;
4. bei potenziellen Beitrittskandidaten zur Europäischen Union konsequent auf die Einhaltung der Menschenrechte hinzuwirken, die im Rahmen des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses bzw. innerhalb der Beitrittsverhandlungen verpflichtend ist;
5. in ihrer Menschenrechtspolitik bilateral und international die Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung von staatlicher und nichtstaatlicher Seite anzusprechen und auf die Einhaltung von geltendem Völkerrecht zu drängen;
6. in diesem Zusammenhang bei den Nichtunterzeichnerstaaten für den Beitritt zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPbPR) zu werben;
7. die Yogyakarta-Prinzipien in ihrer auswärtigen Politik zu berücksichtigen und sich für ihre internationale Anerkennung einzusetzen;
8. weiterhin das Ziel einer Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen zum Schutz der Menschenrechte von Lesben, Schwulen, Bisexuellen und Transgendern zu verfolgen und bei befreundeten Staaten um Unterstützung dafür zu werben;
9. im Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen gemeinsam mit den europäischen Partnern die Problematik der Diskriminierung von Lesben, Schwulen, Bisexuellen und Transgendern regelmäßig anzusprechen;
10. bei den Ländern, in denen Lesben, Schwulen, Bisexuellen und Transgendern aufgrund ihrer gelebten sexuellen Orientierung oder Transsexualität Strafen oder gar die Verhängung der Todesstrafe drohen, für deren Abschaffung einzutreten;
11. die Entwicklungszusammenarbeit mit anderen Ländern auch an die Einhaltung von Menschenrechten sexueller Minderheiten auszurichten und die Empfängerländer auf ihre völkerrechtlichen Verpflichtungen hinzuweisen;
12. bei der inhaltlichen Vorbereitung deutscher Entwicklungshilfeprojekte hinsichtlich des Schutzes der Menschenrechte von Lesben, Schwulen, Bisexuellen und Transgendern die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu sensibilisieren;
13. den Schutz von Menschenrechtsverteidigern, die für die Einhaltung der Menschenrechte von Lesben, Schwulen, Bisexuellen und Transgendern arbeiten, gegen persönliche Angriffe zu verstärken und die deutschen Auslandsvertretungen für diese Problematik stärker zu sensibilisieren;
14. den Deutschen Bundestag regelmäßig über den Stand der gesellschaftlichen Benachteiligung und Repressionen gegen Minderheiten aufgrund ihrer sexuellen Orientierung zu unterrichten;
15. im nächsten Menschenrechtsbericht der Bundesregierung über das Thema ausführlicher zu berichten und besonders die Felder zu benennen, in denen sich die Bundesregierung in den nächsten Jahren für die weltweite Gleichstellung von Lesben, Schwulen, Bisexuellen und Transgendern einsetzen möchte;
16. in Deutschland umfassende und ressortübergreifende politische Konzepte im Bildungs- und Erziehungsbereich zu erarbeiten und mediale Aufklärung gegen Homophobie, Diskriminierung und Ausgrenzung von Lesben, Schwulen, Bisexuellen und Transgendern zu leisten;

17. Netzwerke von Nichtregierungsorganisationen und der Zivilgesellschaft in diesem Bereich zu unterstützen und in einen regelmäßigen Dialog mit den Organisationen zu treten, die sich für die Einhaltung der Rechte von Lesben, Schwulen, Bisexuellen und Transgendern einsetzen;
18. gemäß des Grundsatzes der Ausgewogenheit von Rechten und Pflichten, Benachteiligungen von gleichgeschlechtlichen Partnerschaften abzubauen und eingetragene Lebenspartnerschaften in allen Rechtsbereichen in Deutschland der Ehe gleichzustellen;
19. das Transsexuellengesetz (TSG) zu reformieren und insbesondere den geschlechtsverändernden operativen Eingriff (§ 8 Absatz 1 Nummer 4 TSG) als zwingende Voraussetzung für eine Personenstandsänderung abzuschaffen;
20. staatliche Verfolgung aufgrund der sexuellen Orientierung bei einem Asylantrag im Rahmen der Einzelfallentscheidung und vor dem Hintergrund einer differenzierten Beurteilung des individuellen Schicksals des Asylsuchenden zu berücksichtigen;
21. zivilgesellschaftliches Engagement in diesem Bereich zu würdigen und zu unterstützen und sich in der Öffentlichkeit immer wieder für die Gleichstellung von Lesben, Schwulen, Bisexuellen und Transgendern einzusetzen.

Berlin, den 6. Mai 2009

Dr. Guido Westerwelle und Fraktion